



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Mittwoch, 8. November 2017, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 103**, versteigert werden:

1. Das im Grundbuch von **Zschornewitz Blatt 445** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Zschornewitz	4	44/8	Wohnbaufläche, Unterer Flurweg 35	133.

Verkehrswert: 1,00 €.

2. Das im Grundbuch von **Zschornewitz Blatt 635** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Zschornewitz	4	44/9	Wohnbaufläche, Unterer Flurweg 37	143.

Verkehrswert: 26.000,00 €.

Beschreibung: zwei Grundstücke, die als wirtschaftliche Einheit genutzt werden und mit einem Einfamilienhaus mit Veranda [ehemals 2 Reihenmittelhäuser, aus denen eine Wohneinheit gebildet wurde; Baujahr vermutlich um 1915; teilweise modernisiert, vermutlich überwiegend ab 1995; eingeschossig, teilweise unterkellert, Flachdach; insgesamt ca. 90 m² Wohnfläche], einem Nebengebäude [Schuppen in eingeschossiger Massivbauweise] sowie Außenanlagen bebaut sind.

Die Versteigerungsvermerke wurden jeweils am 08.11.2016 in die Grundbücher eingetragen. Die 1. Beschlagnahme wurde jeweils am 03.11.2016 bewirkt.

Gesamtverkehrswert beider Grundstücke als wirtschaftliche: 28.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 94/16